Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Maßnahmen im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027

(Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – EMFAF)

Wien, 2022

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Maßnahmen im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027

Fassung / Änderung	Beschluss	Genehmigt am
Stammfassung	1. Sitzung des EMFAF-Begleitausschusses in Salzburg	20.09.2022

Impressum / Rückfrage / Datenschutzinfo

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Dokument erstellt von: Abteilung II / 2 (Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds)

E-Mail: Abt-22@bml.gv.at; office@bml.gv.at

Hinweis zur Geschlechtsneutralität und zur barrierefreien Umsetzung des Dokuments:

Alle in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts.

Das vorliegende Dokument wurde bestmöglich an die Vorgaben des österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der gültigen Fassung) angepasst und auf seine Barrierefreiheit überprüft. Trotzdem können Fehler, die im Zusammenhang mit der barrierefreien Umsetzung stehen, nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur barrierefreien Lesbarkeit des Dokuments wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: Abt-22@bml.gv.at

INHALT

1 RAHMENBEDINGUNGEN UND VORGABEN 4

1.1 EMFAF-PROGRAMM, EMFAF-SRL UND FÖRDERFÄHIGKEIT DER AUSGABEN 4

1.2 METHODIK UND KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER VORHABEN 4

2 FORMALKRITERIEN – ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN 8

3 AUSWAHLKRITERIEN – ALLGEMEIN 9

4 AUSWAHLKRITERIEN – MAßNAHMENSPEZIFISCH 10

1 RAHMENBEDINGUNGEN UND VORGABEN

1.1 EMFAF-Programm, EMFAF-SRL und Förderfähigkeit der Ausgaben

Im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021 – 2027 war auf Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden „Dach-Verordnung“) ein Programm zur Umsetzung der in Artikel 3 Verordnung (EU) 2021/1139 (im Folgenden „EMFAF- Verordnung“) genannten Prioritäten auszuarbeiten. Das EMFAF-Programm Österreich 2021 – 2027 (Referenznummer CCI 2021AT14MFPR001) wurde am 20.07.2022 mit Durchführungsbeschluss C(2022)5166 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die Umsetzung des österreichischen EMFAF-Programms basiert auf den definierten Zielen und Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus sind die Förderbestimmungen und Regelungen für die Abwicklung des Programms detailliert im Rahmen einer Sonderrichtlinie des Landwirtschaftsministeriums zur Umsetzung des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027 (im Folgenden „EMFAF-SRL“) festgelegt. Diese EMFAF-SRL wurde am 02.11.2022 mit Erlass des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft veröffentlicht.

Allgemeine Vorgaben für die Förderfähigkeit der Ausgaben sind in Art. 63 ff. der Dach-Verordnung festgelegt. Gemäß Artikel 63 Abs. 1 wird die Förderfähigkeit der Ausgaben auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt, es sei denn, in der Dach- oder der EMFAF-Verordnung werden spezifische Regelungen getroffen. Nicht förderfähige Kosten sowie spezifische Förderfähigkeitsregeln für Zuschüsse werden in Artikel 64 bzw. 67 der Dach-Verordnung angeführt, Vorgaben zur Dauerhaftigkeit der Vorhaben in Artikel 65. Ergänzend dazu wird in Art. 12 Abs. 1 der EMFAF-Verordnung festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nur solche Vorhaben für eine Unterstützung auswählen können, die in den Anwendungsbereich der Prioritäten und spezifischen Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 2 der EMFAF-Verordnung fallen, nicht gemäß Artikel 13 der EMFAF-Verordnung von der Förderfähigkeit ausgenommen sind und im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht stehen.

1.2 Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Gemäß Art. 72 Abs. 1 lit. a) bzw. Art. 73 der Dach-Verordnung ist vorgesehen, dass Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben von der Verwaltungsbehörde des Programms (BML, Abteilung II/2 Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds) auszuarbeiten und gemäß Art. 40 der Dach-Verordnung vom Begleitausschuss zu genehmigen sind. Die Prinzipien und allgemeine Vorgaben hinsichtlich der Projektauswahl sind in Art. 73 der Dach-Verordnung festgelegt.

In diesem Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Maßnahmen im Rahmen des oben genannten Programms zusammengefasst. Diese Auswahlverfahren und -kriterien wurden partnerschaftlich erarbeitet und in der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses für das österreichische EMFAF-Programm („EMFAF-Begleitausschuss“) am 20.09.2022 diskutiert und am 20.09.2022 genehmigt. Dieses Dokument ist auf der Website der Verwaltungsbehörde veröffentlicht[1].

[1] https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/foerderinfo/srl-awk-emfaf.html

Im Einklang mit den Vorgaben gemäß Art. 73 der Dach-Verordnung werden im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich folgende **Vorgangsweise bzw. Prinzipien und Rahmenbedingungen für die Auswahl der Vorhaben** festgelegt:

1. Allgemeine Prinzipien:
   a) Mit den Auswahlverfahren und -kriterien sollen die Gleichbehandlung aller Personen, die einen Antrag stellen, eine bestmögliche Nutzung der Finanzmittel und eine auf die Zielerreichung fokussierte Ausrichtung der Maßnahmenarten gewährleistet werden. Damit soll eine nachhaltige Entwicklung des Aquakultur- und Fischereisektors in Österreich gefördert und zur Zukunftsfähigkeit des Sektors beigetragen werden.
   b) Die festgelegten Kriterien und Verfahren sind transparent und nichtdiskriminierend. Unter anderem wird auf die Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet. Außerdem tragen sie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union Rechnung.
   c) Die Kriterien und Verfahren gewährleisten, dass die auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Programms und der zugrundeliegenden Strategien einen wirksamen Beitrag leisten und ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen.
2. Einreichung von Anträgen: Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den dafür laut EMFAF-SRL vorgesehenen bewilligenden Stellen (zwischengeschaltete Stellen) einzureichen, werden dort auf ihren Status als Antrag geprüft und gesammelt. Eine Liste der zwischengeschalteten Stellen nach Maßnahmenart bzw. Bundesland ist auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums abrufbar[2].
3. Zugangsvoraussetzungen: In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Voraussetzungen geprüft. Anträge auf Förderung von Vorhaben müssen die **nachstehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen**:
   a) Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die in den Geltungsbereich des EMFAF fallen und die im EMFAF-Programm sowie in der EMFAF-SRL definierten Voraussetzungen (insb. allgemeine und spezifische Förderungsvoraussetzungen) erfüllen.
   b) Es kommen nur Begünstigte infrage, die über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügen, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist;
   c) Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren und Gesamtprojektkosten von mehr als 10 Mio. € haben, müssen klimaverträglich sein;
   d) Bei Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelaufen sind, ist anwendbares Recht einzuhalten;
   e) Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung gemäß Artikel 15 der Dach-Verordnung fallen, müssen mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang stehen, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden;
   f) Vorhaben dürfen keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 der Dach-Verordnung waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Dach-Verordnung darstellen würden;
   g) Im Falle von Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] („UVP-RL“) fallen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung

[2] https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-fischereipolitik/emfaf-2021-2027/foerderinfo/uebersicht-bewilligende-stellen.html

[3] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1)

oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchzuführen und auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend zu berücksichtigen;

h) Vorhaben dürfen nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen sein, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;

i) Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die **ordnungsgemäß eingereicht** wurden.

- Die Anträge sind der zwischengeschalteten Stelle in der von der Verwaltungsbehörde vorgesehenen Form vorzulegen.
- Ein Antrag gilt als vollständig, wenn die für die förderungswerbende Person erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben im Antrag selbst, der vorgeschriebenen Beilagen zum Antrag und der Nachweise über die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen sowie die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Antrags anhand der Auswahlkriterien vorliegen. Die erkennbaren Anforderungen ergeben sich aus der EMFAF-SRL, dem gegenständlichen Dokument und ergänzenden veröffentlichten Informationen der zwischengeschalteten Stellen.
- Inhaltliche Mängel (z. B. Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) in diesen Antragsangaben und -unterlagen können durch einen fristgebundenen Nachbesserungssauftrag behoben werden. Erfolgt die Nachbesserung durch die förderungswerbende Person innerhalb der von der zwischengeschalteten Stelle anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die förderungswerbende Person noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.
- Die zwischengeschaltete Stelle kann im Rahmen ihres Ermessens einem rechtzeitig vor Fristablauf gestellten begründeten Antrag auf Fristerstreckung stattgeben.
- Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt;

4. Auswahlverfahren: Vorhaben, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Grundsätzlich kommt bei der Auswahl von Vorhaben das „**geblockte Verfahren**“ zur Anwendung:

a) Beim geblockten Verfahren ist eine Antragstellung ab Genehmigung der EMFAF-SRL jederzeit möglich. Die Anträge werden von der gemäß SRL zuständigen bewilligenden Stelle (zwischengeschaltete Stelle) gesammelt und auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen).

b) Die Auswahl der Anträge zur Förderung erfolgt im geblockten Auswahlverfahren innerhalb der jeweiligen Maßnahmenarten des EMFAF-Programms. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag soweit vollständig sind. Diese Anträge werden dann dem spezifischen Bewertungsschema für die jeweilige Maßnahmenart unterzogen.

c) Der festgelegte Stichtag wird von der zwischengeschalteten Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag vollständige Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt.

d) Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können – bei

gleichbleibenden Bedingungen und sofern zweckmäßig – in die nächste Auswahlrunde übernommen werden. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der Auswahlkriterien wird der Antrag neu bewertet. Unterlagen, die für die Beurteilung anhand neuer bzw. geänderter Kriterien erforderlich sind, sind nachzufordern.

5. Inhaltliche Auswahl: Die Vorhaben werden durch ein bundesweit einheitliches, objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt:
   a) Die Beurteilung erfolgt durch die jeweils zuständige zwischengeschaltete Stelle grundsätzlich anhand der von der förderungswerbenden Person vorgelegten Unterlagen (Angaben im Antrag bzw. der Projektbeschreibung sowie diesbezüglicher Beilagen). In sachlich besonders zu begründenden Fällen besteht seitens der zwischengeschalteten Stelle die Möglichkeit, im Sinne einer optimalen Zielerreichung für den Bewilligungsprozess inhaltliche und den Umfang betreffende Änderungen des Vorhabens vorzuschlagen;
   b) Für die Beurteilung wurden allgemeine und maßnahmenspezifische Kriterien, Punkte und Nachweise festgelegt (siehe Kapitel 3 und 4). Die konkrete Bepunktung und Dokumentation erfolgt anhand von Bewertungsblättern. Mittels nachvollziehbaren Begründung für die Bewertung der jeweiligen Kriterien wird die Transparenz und Gleichbehandlung sichergestellt.
   c) Es können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte pro Kriterium bzw. Parameter vergeben werden. Bei Zutreffen des jeweiligen Auswahlkriteriums ist demnach immer die angegebene volle Punkteanzahl zu vergeben. Eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl (Vergabe von Zwischenwerten) ist nicht möglich;
   d) Bei den allgemeinen Kriterien ist die Punktevergabe nur für eine Auswahl je Kriterium möglich (jene mit den höchsten Punkten), z. B. bei Kriterium 1) Qualifikation würden im Falle einer Meisterausbildung (drei Punkte) und einer sonstigen relevanten Qualifikation (ein Punkt) insgesamt nur drei (und nicht vier) Punkte vergeben werden;
   e) Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist die **Erreichung der festgelegten Schwelle in Höhe von sechs Punkten notwendig** (allgemeine plus maßnahmenspezifische Kriterien zusammengerechnet);
   f) Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestanzahl von sechs Punkten erreichen, werden abgelehnt;
   g) Vorhaben, die die Mindestanzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktezahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt;
   h) Falls in Ausnahmefällen erforderlich werden Vorhaben mit gleicher Punktezahl zusätzlich nach dem Stichtag der Kostenanerkennung gereiht und bis zur Ausschöpfung des für die Auswahlrunde verfügbaren Budgets zur Förderung ausgewählt. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt.
6. Ergebnis: Die förderungswerbende Person wird von der jeweiligen zwischengeschalteten Stelle über das **Ergebnis des Auswahlverfahrens** (Genehmigung, Setzung auf eine Warteliste oder Ablehnung) unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – **schriftlich verständigt**. Im Falle der Bewilligung erhalten die Begünstigten ein Dokument, in dem alle Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben dargelegt sind, einschließlich der spezifischen Anforderungen an bereitzustellende Produkte oder Dienstleistungen, des Finanzierungsplans, der Frist für die Umsetzung sowie gegebenenfalls der anzuwendenden Methode für die Feststellung der Kosten des Vorhabens und der Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung.
7. Fragen: Bei Detailfragen ist die jeweils zuständige bewilligende Stelle (zwischengeschaltete Stelle) zu kontaktieren – siehe Punkt 2 oben.

2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN (FORMALKRITERIEN)

Alle Anträge werden zuerst auf die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen geprüft (siehe auch Kapitel 1.2, Unterpunkt 3. „Zugangsvoraussetzungen"). Dies umfasst unter anderem Formalkriterien gemäß Art. 73 der Dach-Verordnung 2021/1060. Diese Kriterien werden im Rahmen der Checkliste „Förderungsantrag und Zugangsvoraussetzungen" von den Zwischengeschalteten Stellen geprüft.

Zugangsvoraussetzungen EMFAF 2021 - 2027
Formalkriterien laut Dach-Verordnung

Bezug Dach-VO	Detailvorgabe laut Dach-Verordnung	Kriterium
Art. 73 (2) (a) Dach-VO	*Art. 73 (2) (a) Bei der Auswahl der Vorhaben obliegt es der Verwaltungsbehörde, sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben mit dem Programm, darunter auch mit den diesem Programm zugrunde liegenden relevanten Strategien, in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten;*	Das Projekt ist im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EMFAF-Mittel (Sonderrichtlinie).
Art. 73 (2) (a) & (g) Dach-VO sowie Anhang IV der EMFAF-Verordnung	*Art. (2) (g) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden;*	Das Projekt fällt in den Geltungsbereich des EMFAF und einer Interventionskategorie und kann einer Maßnahmenart unter Berücksichtigung der relevanten Programmstrategien zugeordnet werden.
Art. 73 Abs. 2 (c) Dach-VO	*Art. 73 Abs. 2 (c) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen;*	Die Höhe der Förderung ist als Grundlage für die Umsetzung der beschriebenen Aktivitäten und die Zielerreichung angemessen.
Art. 73 Abs. 2 (b) sowie Art. 15 bzw. Anhang III Dach-VO	*Art. 73 Abs. 2 (b) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang stehen, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden;*	*nur im Falle von Projekten mit De-minimis-Beihilfen sowie für institutionelle Projekte in M5 (Humankapital):* Das Projekt fällt unter eine grundlegende Voraussetzung und steht mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden.
Art. 73 (2) (d) Dach-VO	*Art. 73 (2) (d) sich zu vergewissern, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist;*	*nur im Falle von Investitionsprojekten (Infrastrukturinvestitionen oder produktive Investitionen):* Die finanzielle Tragfähigkeit für Betriebs- und Instandhaltungskosten des Projektes ist gewährleistet.
Art. 73 (2) (j) Dach-VO	*Art. 73 (2) (j) sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind*	*nur im Falle von Infrastrukturinvestitionen (Gebäude & Maschinen) mit einer erwarteten Lebensdauer von mind. 5 Jahren und Projektinvestitionskosten von mehr als 10 Mio €:* Die Überprüfung der Klimaverträglichkeit des Projekts wurde anhand interner Mechanismen durchgeführt.
Art. 73 Abs 2 (e) Dach-VO	*Art. 73 (2) (e) sicherzustellen, dass für die ausgewählten Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchgeführt wird und auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigt wurde;*	*Anwendbar, wenn das Projekt laut Selbsterklärung des Begünstigten in den Geltungsbereich der UVP-Richtlinie 2011/92/EU fällt:* Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren durchgeführt (siehe Artikel 4 und Anhang I und II RL 2011/92/EU) iVm. UVP-G 2000 idgF.
Art. 73 (2) (f) Dach-VO	*Art. 73 (2) (f) sich zu vergewissern, dass bei den Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelaufen sind, anwendbares Recht eingehalten*	*Falls das Projekt bereits vor Einreichen des Antrags begonnen wurde:* Die geltenden und für das Projekt relevanten Rechtsvorschriften wurden eingehalten.
Art. 73 (2) (h) sowie Art. 65 und 66 Dach-VO	*Art. 73 (2) (h) sicherzustellen, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a darstellen würden;*	*nur im Falle von produktive Investitionen (und ggf. Infrastrukturinvestitionen):* Es ist sichergestellt, dass das Projekt keine Tätigkeiten umfasst, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Art. 66 Dach-VO waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Art. 65 (1)(a) Dach-VO darstellen würden.
Art. 73 (2) (i) Dach-VO	*Art. 73 (2) (i) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen sind, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;*	Es ist kein Vertragsverletzungsverfahren bekannt, das die Förderung des Projektes ausschließt.

3 AUSWAHLKRITERIEN – ALLGEMEIN

Kriterium	Punkte-anzahl	Nachweis
1) Qualifikation (anwendbar bei M1 Binnenfischerei, M4 Aquakultur, M6 Verarbeitung)		
Berufserfahrung in der Fischerei (mind. 7 Jahre)	1	Antrag/Beilage (Qualifikationsnachweis, z. B. Zeugnis, Bestätigung; Bei Neueinsteigern: Anmeldung)
Facharbeiterausbildung in der Fischereiwirtschaft	2	
Meisterausbildung in der Fischereiwirtschaft	3	
Sonstige relevante Qualifikation[4]	1	
2) Beschäftigungseffekt – Potenzial zur Schaffung zusätzlicher Vollzeitäquivalente (mindestens 0,5 VZÄ)		
Weibliches oder junges Personal, Menschen mit Behinderungen	1	Antrag
Fachpersonal (mind. Facharbeiter)	2	
3) Biologische Wirtschaftsweise[5]	2	Antrag/Beilage (Kontrollvertrag mit einer Bio-Kontrollstelle)
4) Teilnahme an anerkannten Qualitätsregelungen (AMA-Gütesiegel, Genuss-Regionen u. ä. m.)	1	Bestätigung der für die Umsetzung des Qualitätsprogramms verantwortlichen Stelle
5) Besonderer Beitrag zu den Querschnittsthemen Chancengleichheit/Gleichstellung und Nichtdiskriminierung/Zugänglichkeit	2	Antrag & Projektbeschreibung

Erläuterungen:

Zu Kriterium 1): Um als fachspezifisches Studium anerkannt zu werden, sollte ein relevanter Bezug zur Fischerei/Fischzucht bzw. -verarbeitung vorliegen (z. B. ein Studium der Fischerei/Aquakultur oder eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Rahmen z. B. eines Biologie- oder Ökologiestudiums)

Zu Kriterium 5): Besondere Berücksichtigung im Projektdesign und dadurch Beitrag zu den Zielen der relevanten (inter-)nationalen Strategien, z. B.:

- Gleichstellung: Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung bzw. Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, zeitliche Gestaltung und Akquisition von Bildungsangeboten;
- Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung: Erwartbare positive soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (z. B. Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt);
- Barrierefreiheit: Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende barrierefreie bauliche Gestaltung (z. B. von Arbeitsbereichen oder bei (digitalen) Hofläden, bei Diversifizierungsprojekten);
- Zugänglichkeit: Spezielle Maßnahmen zur Gewährleistung einer (digitalen) Zugänglichkeit für alle.

[4] Grundkurse des BAW [bzw. vom BAW autorisiert] im Ausmaß von mindestens 40 Stunden, fachspezifisches Studium (mit relevantem Bezug zur Fischerei/Fischzucht bzw. -verarbeitung), laufende Ausbildung bei Neueinsteigern

[5] relevant für die Bewertung ist, dass für den projektrelevanten Betriebsteil ein Bio-Kontrollvertrag vorliegt

4 AUSWAHLKRITERIEN – MAßNAHMENSPEZIFISCH

Übersicht – Struktur des österreichischen EMFAF-Programms 2021 – 2027:

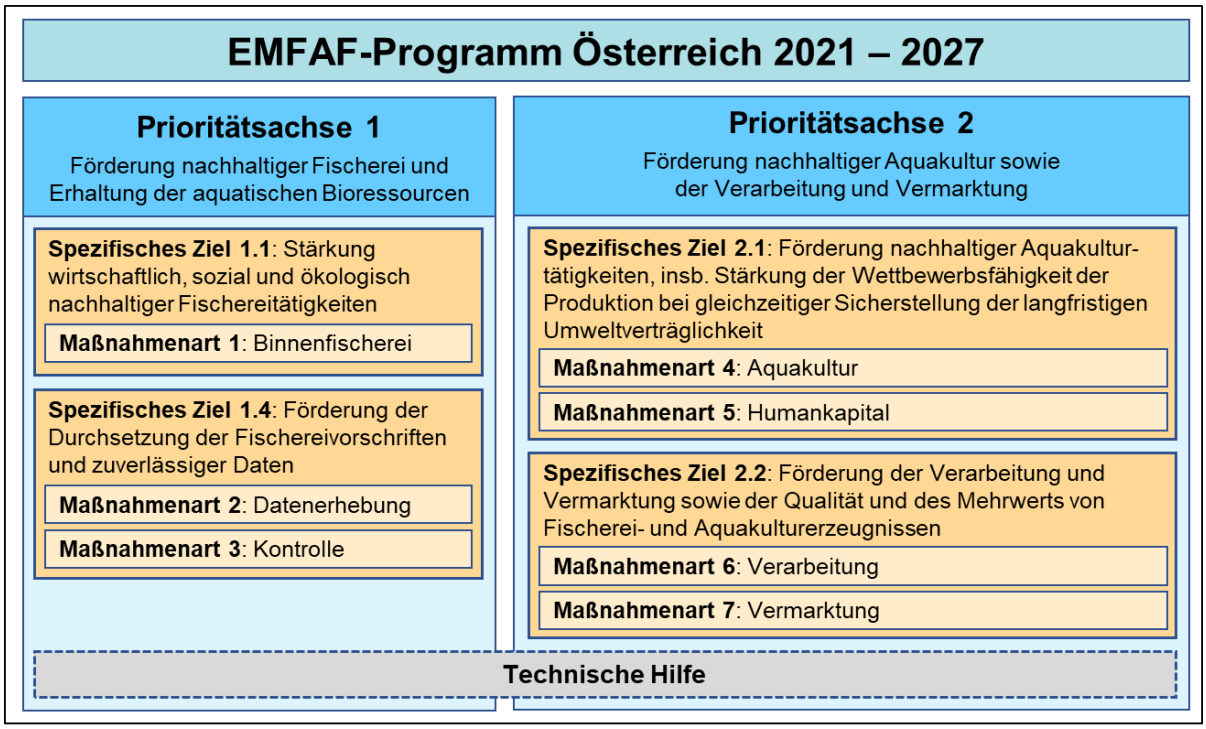

Stand: Juli 2022 (Programmversion 1.1); Bearbeitung: BML, Abteilung II/2, M. Baumgartner

Übersicht – Maßnahmenarten des österreichischen EMFAF-Programms 2021 – 2027:

1. Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten (Maßnahmenart 1 „Binnenfischerei“)
2. Verbesserung der Datenerhebung und Datenverwaltung sowie Durchführung von Studien (Maßnahmenart 2 „Datenerhebung“)
3. Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Maßnahmenart 3 „Kontrolle“)
4. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten (Maßnahmenart 4 „Aquakultur“)
5. Förderung von Aus- und Weiterbildung, Vernetzung und Erfahrungsaustausch sowie Beratung (Maßnahmenart 5 „Humankapital“)
6. Förderung der Verarbeitung sowie der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Maßnahmenart 6 „Verarbeitung“)
7. Förderung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Maßnahmenart 7 „Vermarktung“)

Kriterium	Punkte-anzahl	Nachweis
1. Binnenfischerei (gemäß spezifischem Ziel 1.1 der EMFAF-Verordnung bzw. Maßnahmenart 1 des EMFAF-Programms)		
Modernisierung des Betriebs oder Ausrüstung von Binnenfischereifahrzeugen (Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen, Steigerung der Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Fanggeräte) *[M1.1]*	3	Antrag/Projektbeschreibung
Diversifizierung des Einkommens der Binnenfischerei und Direktvermarktung *[M1.2]*	3	
Innovation insb. in Kooperation mit der Wissenschaft oder anderen Betrieben *[M1.3]*	3	
<u>Horizontale Kriterien</u> Besonderer Beitrag zur Umsetzung der Ziele des EMFAF-Programms bzw. der EU- bzw. nationalen Strategien (insb. *Green Deal*, nationaler Strategieplan NSP-AF):		
Beschäftigungseffekt – Potenzial zum Erhalt von Vollzeitäquivalenten (mindestens 0,5 VZÄ)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Kurze Lieferketten bzw. Absatzwege (z. B. Kooperation mit regionaler Gastronomie[6], Ab-Hof-Verkauf)	1	
Verbesserung des Tierwohls[7] (Fangmethode, Ver-/Unterbringung, Betäubung, Schlachtung)	3	
Beitrag zu Biodiversität und Umweltschutz (Verbesserung der Selektivität der Fangeinrichtungen, Vermeidung unerwünschter Beifang)	3	
Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und Überwachung (Datenerfassung, Fangstatistik, elektronische Meldesysteme, Messungen, Überprüfbarkeit)	2	
Beitrag zur Nutzung und Markteinführung „neuer“, bisher ungenutzter Arten (Weißfische, Rotaugen, Aitel, etc.)	2	
2. Datenerhebung (gemäß spezifischem Ziel 1.4 der EMFAF-Verordnung bzw. Maßnahmenart 2 des EMFAF-Programms)		
(Pilot-)Studien zum Fischbestand in Seen	3	Antrag/Projektbeschreibung
(Pilot-)Studien bzw. Datenerhebungen in der Aquakultur (z. B. Daten zu Umweltindikatoren, biologische Aquakultur, sozioökonomische Daten)	3	
Besonderer Beitrag zu den Querschnittszielen Klima, Umwelt, Tierschutz, Innovation, Digitalisierung oder Steigerung der Produktion	3	

[6] bereits bestehende Kooperationen; bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern ggf. auch in Aussicht gestellte Kooperationen, wenn diese plausibel dargestellt werden können

[7] über gesetzliche Mindeststandards hinausgehend

Kriterium	Punkte-anzahl	Nachweis
Kooperation und Vernetzung mit der Branche	2	
Bundesländerübergreifender Wirkungsbereich (mindestens 3 Bundesländer)	3	
Voraussichtliche Wirkung auf die Weiterentwicklung des Sektors bzw. zu erwartender Nutzen ist groß	3	
3. Kontrolle (gemäß spezifischem Ziel 1.4 der EMFAF-Verordnung bzw. Maßnahmenart 3 des EMFAF-Programms)		
Verbesserung der Rückverfolgbarkeit bzw. Herkunftskennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	3	Antrag/Projektbeschreibung
Besonderer Beitrag zu den Querschnittszielen Klima, Umwelt, Tierschutz, Innovation, Digitalisierung oder Steigerung der Produktion	3	
Steigerung der Qualität der heimischen Produkte und der regionalen Wertschöpfung	2	
Bundesländerübergreifender Wirkungsbereich (mindestens 3 Bundesländer)	3	
Voraussichtliche Wirkung auf die Weiterentwicklung des Sektors bzw. zu erwartender Nutzen ist groß (Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, etc.)	3	
4. Aquakultur (gemäß spezifischem Ziel 2.1 der EMFAF-Verordnung bzw. Maßnahmenart 4 des EMFAF-Programms)		
<u>Horizontale Kriterien (M4.1 bis M4.5)</u> Besonderer Beitrag zur Umsetzung der Ziele des EMFAF-Programms bzw. der EU- bzw. nationalen Strategien (insb. *Green Deal*, Aquakulturleitlinien der EK, NSP-AF):		
Wassereinsparung, Verbesserung der Wasserqualität bzw. des Ablaufwassers (z. B. durch Reduktion von Chemikalien oder des Arzneimitteleinsatzes)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	3	
Beitrag zu Erhalt bzw. Förderung der Biodiversität (Förderung und Wiederherstellung von aquatischen Ökosystemen und der damit verbundenen Biodiversität, Ausbau von Ökosystemleistungen)	3	
Beitrag zum Klimaschutz (CO_2-Reduktion bzw. Dekarbonisierung z. B. durch Ersatz fossil betriebener Geräte/Fahrzeuge)	2	
Anpassung an den Klimawandel (z. B. durch Beschattung, Prozessoptimierung, Absicherung gegenüber Extremereignissen, Wasserrückhalt in der Landschaft und günstige Beeinflussung des Mikroklimas)	2	

Kriterium	Punkte-anzahl	Nachweis
Verbesserung des Tierwohls[8] (Haltung, Ver-/Unterbringung, Betäubung, Schlachtung)	3	
Kurze Lieferketten bzw. Absatzwege (z. B. Kooperation mit regionalen Betrieben[9], Ab-Hof-Verkauf)	1	
Steigerung der Jahresproduktion des Betriebes[10] durch das Projekt um mindestens 10 % oder um mindestens eine Tonne	3	
Beitrag zur digitalen Transformation bzw. zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	2	
Hohes Innovationspotenzial für den Betrieb[11] *[nicht anwendbar für Maßnahme 4.5]*	2	
Kooperation mit der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen) *[nicht anwendbar für Maßnahme 4.5]*	2	
<u>Spezifische Kriterien für Investitionen (M4.1, M4.2 und M4.3)</u>		
Neubau, Modernisierung, Sanierung oder Revitalisierung von Teichen (zum Erhalt der Produktion des Betriebes bzw. zum Schutz der Kulturlandschaft)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Neubau, Erweiterung oder Modernisierung von Hälteranlagen, Durchflussanlagen (Fließkanälen, Becken) und zugehörigen Bruthäusern	2	
Neubau oder Erweiterung von geschlossenen Kreislaufanlagen	1	
Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch[12])	1	
Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen	1	
<u>Spezifische Kriterien für Diversifizierung und Direktvermarktung (M4.4)</u>		
Direktvermarktung sowie Steigerung der Qualität der Erzeugnisse	3	Antrag/Projektbeschreibung
Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten oder Diversifizierung der Einkünfte der Aquakulturproduzenten	3	

[8] über gesetzliche Mindeststandards hinausgehend

[9] bereits bestehende Kooperationen; bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern ggf. auch in Aussicht gestellte Kooperationen, wenn diese plausibel dargestellt werden können

[10] Definition Betrieb siehe Punkt 2.1.1.5 der EMFAF-SRL

[11] Innovation = ein neues oder verbessertes Produkt oder ein neuer oder verbesserter Unternehmensprozess, welche signifikant von den bisherigen Produkten bzw. Prozessen des Unternehmens abweichen und die auf den Markt gebracht werden oder in der Firma eingesetzt werden. Im Fall von neuen Unternehmen ist der relevante Markt zum Vergleich heranzuziehen. (Definitionen laut Oslo Manual der OECD, 2018)

[12] Im Falle von Umbau bzw. Adaptierung bestehender Gebäude kann eine geringfügige Erweiterung toleriert werden, wenn diese aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Kriterium	Punkte-anzahl	Nachweis
Spezifische Kriterien für Innovation in der Aquakultur (M4.5)		
Entwicklung neuer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen	4	Antrag/Projektbeschreibung
Markteinführung neuer Zuchtarten oder neuer Produkte	4	
Prozessinnovationen (Verfahren, Verwaltungs- und Organisationssysteme)	4	
5. Humankapital (gemäß spezifischem Ziel 2.1 der EMFAF-Verordnung bzw. Maßnahmenart 5 des EMFAF-Programms)		
Aus- und Weiterbildung (Kurs- und Seminarangebot zur Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Vernetzung und Erfahrungsaustauch (Eröffnung neuer Perspektiven und Erweiterung der praktischen Erfahrungen und Kompetenzen, z. B. Austausch guter Praxis, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen).	2	
Beratung (qualitativ hochwertige, neutrale und kostengünstige Beratungsleistungen, Betriebsberatungen, Arbeitskreise)	2	
Horizontale Kriterien Besonderer Beitrag zur Umsetzung der Ziele des EMFAF-Programms bzw. der EU- bzw. nationalen Strategien (insb. Green Deal, Aquakulturleitlinien der EK, NSP-AF):		
Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen in besonders hohem öffentlichen Interesse	2	Antrag/Projektbeschreibung
Besonderer Beitrag zu den Querschnittszielen Klima, Umwelt, Tierschutz, Innovation oder Steigerung der Produktion	2	
Vorhaben ist im Sinne der Programmstrategie speziell und eindeutig auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet	2	
Kooperation mit der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen) bzw. Vernetzung mit der Branche und Einbindung der Praxis	2	
Weitere Kriterien		
Bundesländerübergreifender Wirkungsbereich (mindestens 3 Bundesländer)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Voraussichtliche Wirkung auf die Weiterentwicklung des Sektors bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist groß	2	

Kriterium	Punkte-anzahl	Nachweis
6. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (gemäß spezifischem Ziel 2.2 der EMFAF-Verordnung bzw. Maßnahmenart 6 des EMFAF-Programms)		
Horizontale Kriterien Besonderer Beitrag zur Umsetzung der Ziele des EMFAF-Programms bzw.der EU- bzw. nationalen Strategien (insb. *Green Deal*, Aquakulturleitlinien der EK, NSP-AF):		
Wassereinsparung, Verbesserung der Wasserqualität bzw. des Ablaufwassers (z. B. durch Reduktion von Chemikalien oder des Arzneimitteleinsatzes)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	3	
Anpassung an den Klimawandel bzw. Beitrag zum Klimaschutz (z. B. CO_2-Reduktion bzw. Dekarbonisierung durch Ersatz fossil betriebener Geräte/Fahrzeuge)	2	
Verbesserung des Tierwohls[13] (Ver-/Unterbringung, Betäubung, Schlachtung)	3	
Kurze Lieferketten bzw. Absatzwege (z. B. Kooperation mit regionalen Betrieben[14], Ab-Hof-Verkauf)	2	
Steigerung der Qualität der verarbeiteten Erzeugnisse	2	
Hohes Innovationspotenzial für den Betrieb[15]	2	
Kooperation mit der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen)	2	
Ressourceneffizienz: Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen bzw. Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen	2	
Verarbeitung von Produkten aus biologischer Aquakultur	1	
Weitere Kriterien		
Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung und zum Erhalt der Binnenfischerei	2	Antrag/Projektbeschreibung
Verbesserung von Sicherheit, Hygiene, Gesundheit von Tier und Mensch oder der Arbeitsbedingungen	2	
Unternehmensgröße – Kleinst- oder Kleinunternehmen	1	
Neue oder verbesserte Erzeugnisse, (digitale) Verfahren bzw. Technologien oder Systeme der Verwaltung/Organisation	2	

[13] über gesetzliche Mindeststandards hinausgehend

[14] bereits bestehende Kooperationen; bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern ggf. auch in Aussicht gestellte Kooperationen, wenn diese plausibel dargestellt werden können

[15] Innovation = ein neues oder verbessertes Produkt oder ein neuer oder verbesserter Unternehmensprozess, welche signifikant von den bisherigen Produkten bzw. Prozessen des Unternehmens abweichen und die auf den Markt gebracht werden oder in der Firma eingesetzt werden. Im Fall von neuen Unternehmen ist der relevante Markt zum Vergleich heranzuziehen. (Definitionen laut Oslo Manual der OECD, 2018)

Kriterium	Punkte-anzahl	Nachweis
7. Vermarktungsmaßnahmen (gemäß spezifischem Ziel 2.2 der EMFAF-Verordnung bzw. Maßnahmenart 7 des EMFAF-Programms)		
Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse *[M7.1]*	2	Antrag/Projektbeschreibung
Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen *[M7.2]*	2	
Bundesländerübergreifendes Vorhaben (mindestens 3 Länder)	2	
<u>Horizontale Kriterien</u> Besonderer Beitrag zur Umsetzung der Ziele des EMFAF-Programms bzw.der EU- bzw. nationalen Strategien (insb. *Green Deal*, Aquakulturleitlinien der EK, NSP-AF):		
Fokus auf nachhaltige (extensiv produzierte) oder biologische/ökologische Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	3	Antrag/Projektbeschreibung
Fokus auf Marken- und Gütezeichen (insb. Qualitätsregelungen/Herkunftskennzeichnung)	2	
Kooperation und Vernetzung mit der Branche	2	
Beförderung von kurzen Lebensmittelkreisläufen z. B. durch lokale/regionale Vermarktungskooperationen	2	
Hohes Innovationspotenzial (z. B. neue Zielgruppen und Absatzmärkte)	2	
Kooperation mit der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen)	2	